



Satzung des Vereins

„Bürger helfen Bürgern e.V.“

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Name und Sitz.....	3
§ 2 Vereinszweck	3
§ 3 Gebot der Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Mitgliedschaft	5
§ 5 Mitgliedsbeiträge.....	5
§ 6 Finanzierung der Vereinsaufgaben	6
§ 7 Einsatzleitung	6
§ 8 Helfer und Vergütung.....	6
§ 9 Organe des Vereins	7
§ 10 Mitgliederversammlung.....	7
§ 11 Vorstand.....	8
§ 12 Erweiterter Vorstand.....	9
§ 13 Aufgaben des Kassiers	10
§ 14 Aufgaben des Schriftführers	10
§ 15 Auflösung des Vereins.....	11
§ 16 Datenschutz.....	11
§ 17 Inkrafttreten der Satzung.....	11

Präambel

Die Gemeinde Bisingen ist geprägt von ihrer ländlichen Struktur; das Miteinander wird durch viele Vereine verschiedenster Art und insbesondere durch ein jahrzehntelanges funktionierendes Nachbarschaftswesen gefördert.

In dieser Tradition haben sich die drei Bisinger Teilorte

Thanheim, Wessingen und Zimmern

zusammengefunden, um gemeinsam eine Organisation zu gründen, die bereits vorhandene und neu zu schaffende Angebote gegenseitiger Hilfe bündelt und allen Bürgerinnen und Bürgern frei von jeglicher Bindung nach den Gedanken der Bedürftigkeit zur Verfügung steht.

Diese Organisation soll als Selbsthilfeorganisation nach dem Prinzip der gegenseitigen Hilfe arbeiten, wobei eine die Generationen übergreifende Zusammenarbeit auch auf die Gesamtgemeinde angestrebt wird.

Die Organisation sieht sich nicht als Konkurrenz zu bestehenden Institutionen, sondern als Ergänzung.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürger helfen Bürgern e.V.“ und hat seinen Sitz in 72406 Bisingen.
- (2) Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hechingen unter der Registernummer VR 491 eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist:
 - Die Unterstützung von Menschen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die infolge ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind ([§ 53 Abs. 1 Nr. 1 Abgabenordnung](#)).
 - Die Förderung von Projekten und Maßnahmen auf den Gebieten Kinder- und Jugendhilfe ([§ 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung](#)).
 - Die Förderung und Integration ausländischer Mitbürger ([§ 52 Abs. 2 Nr. 13 Abgabenordnung](#)).
- (2) Diese Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch folgende näher bezeichnete Dienstleistungen und Maßnahmen.:

- Besuchsdienste
 - Entlastung pflegender Angehöriger
 - Wegbegleitung. z.B. bei Behördengängen, Arztbesuchen, Einkäufen oder Kirchenbesuchen
 - Kurzzeitige Hilfe im Haushalt, im Krankheitsfall oder anderen Nottfällen, z. B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus
 - Leichte und kleinere Arbeiten im Haushalt und/oder Garten
 - Erledigung von Einkäufen
 - Schreibhilfen
 - Kurzzeitige Tierbetreuung
 - Gesprächs-, Vorlese- und Spielepartnerschaft
 - Kontaktpflege zu Einrichtungen der Altenarbeit
 - Kurzzeitige Betreuung oder Aufsicht
 - Fachvorträge, die für die Mitglieder von besonderem Interesse sind
- (3) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3

Gebot der Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abschnitte "steuerbegünstigte Zwecke" der [Abgabenordnung \(§§ 51-68\)](#).

- (1) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz der nachweisbaren Auslagen sowie von angemessenen Vergütungen für Dienstleistungen bleibt hiervon unberührt.
- (4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der erweiterte Vorstand kann aber bei Bedarf und entsprechender Haushaltslage eine Vergütung für die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder im Sinne des [§ 3 Nr. 26a EStG](#) (Ehrenamtszuschale) beschließen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:
- a) alle natürliche Personen
 - b) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
 - c) rechtsfähige Personenvereinigungen, die bereit sind, die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung des Vereins anerkannt.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- Tod des Mitgliedes
- bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personenvereinigungen durch deren Auflösung
- Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres
- Ausschluss, oder bei Schädigung des satzungsgemäßen Vereinszweckes.

Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinsangehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten.

- einen länger als ein Jahr währenden Beitragsrückstand, wenn dieser trotz zweimaliger Mahnung nicht beglichen wird.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist mit der Bestätigung der Mitgliedschaft fällig. In der Folge wird die Fälligkeit auf den Beginn des folgenden Kalenderjahres festgelegt. In der Gründungsversammlung haben die Mitglieder einen Jahresbeitrag in Höhe von mindestens 12,00.€ beschlossen.

Eine Erhöhung des Jahresbeitrages bedarf der einfachen Mehrheit einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in besonderen Fällen zu ermäßigen, zu stunden oder ganz zu erlassen.

Beginnt oder endet eine Mitgliedschaft im Lauf eines Geschäftsjahres, so besteht die Beitragspflicht grundsätzlich für das ganze Geschäftsjahr.

§ 6

Finanzierung der Vereinsaufgaben

- (1) Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
 - Beiträge der Mitglieder
 - Spenden, Zuschüsse und Fördergelder
 - Einnahmen aus Dienstleistungen und Maßnahmen entsprechend dem Vereinszweck
- (2) Der Verein haftet Dritten gegenüber mit seinem Vereinsvermögen. Eine Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei Vorsatz.
- (3) Der Verein haftet Dritten gegenüber mit seinem Vereinsvermögen. Eine Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen(ausgenommen Vorsatz)
- (4) Der Nachweis der satzungsgemäßen Geschäftsführung erfolgt durch eine den Gesetzen entsprechenden Buchführung.

§ 7

Einsatzleitung

- (1) Für den Wirkungsbereich des Vereins können bei Bedarf Einsatzleiter eingestellt werden. Diese
 - führen und leiten die Geschäftsstelle
 - organisieren die Einsätze
 - beauftragen Helfer
 - erledigen die Abrechnungen und Bürotätigkeiten und
 - arbeiten mit anderen Hilfs- und Pflegeeinrichtungen, mit Versicherungen, Ärzten und sonstigen Einrichtungen zusammen.
- (2) Es wird angestrebt, dass in den einzelnen Mitgliedsgemeinden jeweils eine Einsatzleitung als Ansprech- und Bezugsperson im Ort vorhanden ist.
- (3) Die einzelnen Geschäftsbereiche, Kompetenzen und Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt.

§ 8

Helfer und Vergütung

- (1) Die Nachbarschaftshilfe wird durch Helfer durchgeführt. Deren Aufwandsentschädigungen und die Fahrtkosten werden im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten durch den Vorstand festgelegt. Erstmalig legt die Gründungsversammlung diese fest.
- (2) Die Helfer erhalten Gelegenheit, sich laufend fortzubilden und zu qualifizieren.
- (3) Bei ihrer Tätigkeit sind die Helfer durch den Verein haftpflichtversichert.

§ 9

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand
- (2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet in der Regel im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres statt. Hierzu werden alle Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch einmalige Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der Gemeinde Bisingen einzuladen.
- (2) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- (5) Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

- (6) In der Versammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (7) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung müssen als solches bereits in der Einladung als Tagesordnungspunkt aufgeführt werden.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- (10) Zur Wahl der/des 1. Vorsitzenden bestimmt die Versammlung einen gesonderten Wahl-/Versammlungsleiter.
- (11) Über Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- (12) Die Mitgliederversammlung ist neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Zuständigkeiten und den ihr im Einzelfall vom Vorstand, wegen besonderer Wichtigkeit und Tragweite zur Entscheidung zugewiesenen Vereinsangelegenheiten, vor allem zuständig für:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Genehmigung der Jahresabschlussrechnung und Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Entlastung, Wahl und ggf. Abwahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren
 - Entscheidung über eingereichte Anträge

§ 11

Vorstand

- (1) Die Führung des Vereins obliegt dem Vorstand. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier
 - e) je einem Mitglied aus der Teilgemeinde Thanheim, Wessingen und Zimmern als Beisitzer

Bürger helfen Bürgern e.V.

- (2) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
- (3) Der Vorstand wird bei der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt.
Ausnahme: 1. Vorsitzender und Kassier werden bei der Gründung des Vereins (Erstwahl) für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen aus den Reihen der Vorstandsmitglieder wählen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen zählen nicht. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
- (6) Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, je mit Alleinvertretungsvollmacht nach Maßgabe der Entscheidungen des Vorstandes gem. Abs. 5. Der 1. und 2. Vorsitzende haben insoweit die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne von [§ 26 BGB](#). Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende verpflichtet, von seinen Rechten nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
Der Kassier erhält eine Bankvollmacht.
- (7) Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern schriftlich beantragt wird.
- (8) Dem Vorstand obliegen die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung, dem erweiterten Vorstand oder der Einsatzleitung vorbehalten sind. Insbesondere obliegt dem Vorstand die Festlegung der Aufwandsentschädigungen der Helfer und der Gebühren für erbrachte Leistungen sowie die Erstellung einer Ehrungsordnung.
- (9) Der Vorstand kann jederzeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder generell zu den Sitzungen Personen mit beratender Funktion hinzuzuziehen.

§ 12

Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand

Bürger helfen Bürgern e.V.

- b) dem Bürgermeister der Gemeinde Bisingen und den Ortsvorstehern der drei Teilgemeinden oder deren Stellvertretern
 - c) je einem Vertreter der beteiligten Religionsgemeinschaften, sofern diese dem Verein als Mitglied beitreten
 - d) und den Einsatzstellenleitern der Ortsteile.
- (2) Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand mit Rat und Tat bei der Erfüllung des Vereinszwecks. Ihm obliegt die Einstellung und Entlassung der Einsatzleitungen und die Inkraftsetzung des Geschäftsverteilungsplans.
- (3) Es findet jährlich mindestens eine Sitzung mit dem erweiterten Vorstand statt, welche vom 1. Vorsitzenden einzuberufen ist.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der 1. Vorsitzende, oder der 2. Vorsitzende und sechs weitere Mitglieder des erweiterten Vorstands anwesend sind.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Sitzungen des erweiterten Vorstands sind einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern, oder wenn ein Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstands schriftlich die Einberufung unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 13

Aufgaben des Kassiers

- (1) Der Kassier verwaltet alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Zahlungen über 500,00 EUR darf der Kassier nur auf Anweisung des Vorsitzenden tätigen. Der Kassier veranlasst den Einzug der Ansprüche des Vereins, insbesondere der Mitgliedsbeiträge.
- (2) Der Kassier hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft über das Vermögen und die Kassenführung des Vereins zu geben.
- (3) Rechtzeitig vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung haben zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Vereinsmitglieder die Prüfung der Kasse, der Buchführung und der Kassenbelege vorzunehmen. In der Mitgliederversammlung berichten die Kassenprüfer über das Ergebnis der Prüfung.
- (4) Der 1. Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung, der 2. Vorsitzende hat das Recht, unvorhersehbare Ausgaben die zur Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebes notwendig sind, bis zu einer Gesamtsumme von 1000,00 EUR im Rechnungsjahr, ohne Vorstandsbeschluss, aus der Vereinskasse zu bewilligen.

§ 14

Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und führt in den Versammlungen und Sitzungen die Protokolle.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann aufgelöst werden, sofern dies die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.
- (2) Das bei Auflösung, oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, vorhandene Vermögen des Vereins wird der Gemeinde Bisingen zugeführt, mit der Bestimmung, es ausschließlich im Sinne dieser Satzung und für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (3) Ansprüche der Mitglieder auf das Vereinsvermögen entstehen nicht.

§ 16

Datenschutz

Alle persönlichen Daten der Mitglieder, die bei der Organisation und der Durchführung der Vereinsarbeit notwendig sind oder anfallen, unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der vorstehenden Fassung im Rahmen der Gründungsversammlung am 24.02.2014 einstimmig (83 Ja-Stimmen) beschlossen und wird mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam.

Bisingen-Thanheim, 24.02.2014

Hinweis:

Der Übersichtlichkeit halber wurde für die geschlechtsbezogenen Bezeichnungen in der vorstehenden Satzung jeweils die männliche Form gewählt. Unabhängig davon sind damit jeweils die männliche und die weibliche Form in gleichberechtigter Weise umfasst. Die Bezeichnungen im Geschäftsverkehr sind ggf. entsprechend dem Geschlecht des tatsächlichen Amtsinhabers anzupassen.